



**INHALT:**

- Kreistagssitzung
- Weihnachtsbeihilfe 2004 in der Sozialhilfe
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „Fischergassl / Seebreiten“ betreffend die Fl.Nrn. 129 und 130/5 in Tutzing; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Bekanntmachung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg; 142. Verbandsausschuss-Sitzung am 22. 11. 2004

**Kreistagssitzung**

Die nächste Sitzung des Kreistages Starnberg findet am  
**Montag, 15. November 2004, um 9 Uhr**  
 im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,  
 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

- statt.
- TAGESORDNUNG:**
- I. Öffentliche Sitzung**
1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
  2. Westumfahrung Starnberg;  
Verlegung der Kreisstraße STA 3
  3. Weiterführende Schulen im Landkreis;  
Antrag der Gemeinde Gauting auf Übernahme der Sachträgerschaft für die Staatliche Realschule Gauting durch den Landkreis Starnberg
  4. Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);  
1. Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Kreuzlinger Forst“ im Gemeindegebiet Krailling für die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Zusammenhang mit der Verlegung des Sportplatzes und der Errichtung einer Mehrzweckhalle
  5. Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);  
9. Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gut Delling“ für die Erweiterung der Firma TQ-Systems
  6. Geothermie im Landkreis Starnberg;  
Antrag der Kreistagsfraktion „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ vom 04.10.2004
  7. Förderung von Kindern mit Lernschwächen nach § 35 a SGB VIII;  
Anfrage von Frau Kreisrätin Leutheusser-Schnarrenberger vom 28.09.2004
  8. Verschiedenes
- II. Nichtöffentliche Sitzung**

**Weihnachtsbeihilfe 2004 in der Sozialhilfe**

**I.**

Weihnachtsbeihilfen werden 2004 als Leistungen der Sozialhilfe in folgender Höhe gewährt:

Für den Alleinstehenden und Haushaltsvorstand	80,00 €
für Haushaltsangehörige	40,00 €

**II.**

Geldzuwendungen, die aus Anlass des Weihnachtsfestes von Dritten gewährt werden, sind auf den Weihnachtssonderbedarf unmittelbar anzurechnen.

**III.**

Anspruchsberechtigt ist, wer

- a) entweder im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes laufende Leistungen zum Lebensunterhalt erhält oder
- b) nur Einkommen hat, das nicht über 110 v.H. des Regelsatzes, den Kosten der Unterkunft und einem evtl. Mehrbedarf liegt.

**IV.**

Hilfempfänger, denen der Landkreis Starnberg am 01.12.04 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, erhalten die Weihnachtsbeihilfe spätestens bis zum 05.12.04 ausgezahlt. Wird nachträglich laufende Hilfe zum Lebensunterhalt für eine Zeit bewilligt, die den 24.12.04 einschließt, wird die Weihnachtsbeihilfe mit der Nachzahlung angewiesen.

Von dem übrigen Personenkreis muss zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ein Antrag verlangt werden. Die Antragstellung hat grundsätzlich über die Wohngemeinde zu erfolgen. Entsprechend dem Sinn und der Zweckbestimmung der Beihilfe können Anträge grundsätzlich nur bis einschließlich 24.12.04 entgegengenommen werden.

Die Anträge sind von der Gemeinde auf Formblättern (Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe) aufzunehmen, mit ihrer Stellungnahme zu versehen und mit den von den Antragstellern zu erbringenden Nachweisen über Einkünfte und Vermögen sowie über den Aufwand für die Unterkunft der Sozialhilfeverwaltung vorzulegen. Nur in den Fällen, in denen aufgrund anderer Vorgänge bereits ausreichende Unterlagen über die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller aus jüngster Zeit vorliegen und zwischenzeitlich Änderungen nicht eingetreten sind, genügen formlose Niederschriften.

Auf die bereits vorhandenen Aktenvorgänge ist zu verweisen.

**LANDRATSAMT STARNBERG**  
 Heinrich Frey, Landrat

**Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing**

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „Fischergassl / Seebreiten“  
 betreffend die Fl.Nrn. 129 und 130/5 in Tutzing**  
**Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Gemeinderat hat am 02.11.2004 die 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.10.2004 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Sprechzeiten im  
**Rathaus Tutzing, Kirchenstr. 9, Zimmer 15,**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise:**  
 Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Tutzing, den 09.11.2004

**GEMEINDE TUTZING**  
 P. L e d e r e r, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung des Zweckverbandes für  
 den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg**  
**142. Verbandsausschuss-Sitzung am 22.11.2004**

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Starnberg findet am

**Montag, dem 22.11.2004, um 9.00 Uhr,**  
 im Sitzungssaal des Zweckverbandes (Dachgeschoss), Gradstraße 2a

- statt.
- TAGESORDNUNG:**
- I. Öffentliche Sitzung**
1. 1. Antrag der Gemeinde Inning a. A. auf Errichtung einer Einrichtung für „Betreutes Wohnen“ in Inning, Enzenhofer Weg (Grundstück Fl.-Nr. 1156/6) durch den Zweckverband
  2. Mittelfristiges Modernisierungskonzept;  
Bestandsteam B (Gemeinden: Berg, Gauting, Gilching, Krailling und Weßling)
  3. Modernisierungsmaßnahme 2005;  
Wohnanlage Krailling, Franzstr. 17 (9 WE)
  4. Instandhaltungsmaßnahmen 2005
  5. Wohnanlage Herrsching, Reineckestr. 18 (Altenwohnungen);  
Grundrissänderungen/Kostenschätzung
  6. Bericht über die gesetzliche Prüfung durch den Verband Bayer. Wohnungsunternehmen (Bilanz/Jahresabschluss 2003)
  7. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses mit Jahreserfolgsrechnung 2003;  
Verbandsrat / 1. Bürgermeister Rupert Monn / Berg, Vorsitzender des Prüfungsausschusses
  8. Verschiedenes
- II. Nichtöffentliche Sitzung**
- Starnberg, den 12.11.2004

**ZWECKVERBAND FÜR DEN SOZIALEN WOHNUNGSBAU  
 IM LANDKREIS STARNBERG**  
 Heinrich Frey, Verbandsvorsitzender, Landrat



## Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

**Telefon: (0 81 51) 148 - 475**



## Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenlos.



## Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

*Wir bieten an:*

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB  
 Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,  
 Beratungen über finanzielle Hilfen,  
 z. B. Landesstiftungen.

**Bitte Terminvereinbarung**  
 unter Telefon (08151) 148-920 oder 148-900



## Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, Dampfschiffstraße 2a

*Wir bieten an:*

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,  
 Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,  
 Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,  
 Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.  
 Auf Wunsch auch anonym.

**Bitte Terminvereinbarung**  
 unter Telefon (08151) 148-900

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;  
 Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.